

Vorab per Telefax

Verwaltungsgericht Dresden
Hans-Oster-Straße 4

01099 Dresden

Telefax-Nr.: 0351/4 46 54 50

Ingolstadt, den 26.11.2012

2 K 1375/12

In dem Rechtsstreit

Dr. Keßler

g e g e n

Sächsisches Rechtsanwaltsversorgungswerk

begründe ich nun die Klageschrift. In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen zu erkennen:

1. dem Kläger Prozesskostenhilfe zu gewähren.
2. die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 22.11.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.9.2012 zu verpflichten, dem Kläger die beantragte Berufsunfähigkeitsrente ab dem 13.11.2010 zu gewähren und auszuzahlen.

B e g r ü n d u n g:

I. Zum Sachverhalt

Der Klage liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger war seit Mai 2003 bei dem Leipziger Facharzt Igor Meridonov in neurologischer Behandlung. Vor allem ab Mitte 2005 traten immer stärker werdende Depressionen auf, die seine Arbeitsfähigkeit kontinuierlich einschränkten. In einer Untersuchung vom 11.11.2010 bestätigte Igor Meridonov schließlich dem Kläger, dass er ihn aufgrund der Schwere der Krankheit nun für berufsunfähig erklären müsse. Er sei nicht mehr in der Lage, einer anwaltlichen Tätigkeit nachzugehen. Bereits zuvor hatte Meridonov massive Zweifel an der Arbeitsfähigkeit des Klägers geäußert.

Beweis: Zeugnis des Igor Meridonov, Prager Str. 173 04105 Leipzig

Das Thema Berufsunfähigkeit spielte erstmalig in einer Behandlung vom 11.11.2010 eine Rolle, nachdem der Kläger über ein halbes Jahr krank geschrieben war.

Mit Schreiben vom 12.11.2010 teilte der Kläger dieses Behandlungsergebnis der Beklagten mit und beantragte die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente.

Beweis: Schreiben des Klägers vom 12.11.2010 (**Anlage K 1**)

Es handelt sich dabei um ein Schreiben, welches die Beklagte nie erhalten haben will. Dieses Schreiben dürfte der Beklagten jedoch einen Tag später, mithin am 13.11.2010 zugegangen sein.

Mit Schreiben vom 1.2.2011 gab der Kläger dann seine Anwaltszulassung zurück.

Beweis: Schreiben des Klägers vom 1.2.2011 (**Anlage K 2**)

Der Kläger stellte nicht nur bei der Beklagten, sondern auch bei der Bayerischen Versorgungskammer einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente. Dieses erklärte sich zwar für die Ansprüche des Klägers gegenüber dem Sächsischen Versorgungswerk für unzuständig, fragte aber dennoch nach, ob das Verfahren nicht doch zentral geführt werden könnte.

Eine entsprechende Anfrage an die Beklagte richtete der Kläger mit Schreiben vom 7.9.2011 und bat um Sachstandsmittelung über seinen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsversicherung.

Beweis: Schreiben des Klägers vom 7.9.2011 (**Anlage K 3**)

Hierauf erhielt der Kläger von der Beklagten unter dem 12.11.2011 eine Mitteilung, dass kein Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente vorliegt. Zudem könne eine derartige Rente nur Mitgliedern des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerkes gewährt werden.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 12.9.2011 (**Anlage K 4**)

In einem weiteren Schreiben vom 20.9.2011 betonte der Kläger, dass die Auffassung der Beklagten, wonach nur Mitglieder in den Genuss einer Berufsunfähigkeitsrente gelangen könnten, verfassungsrechtlich kaum haltbar sei.

Beweis: Schreiben des Klägers vom 20.9.2011 (**Anlage K 5**)

Daraufhin wiederholte der Kläger mit Schreiben vom 21.10.2011 seinen Antrag und verwies darauf, dass die Bayerische Versorgungskammer für Anwartschaften gegenüber dem Sächsischen Versorgungswerk nicht zuständig sei.

Beweis: Schreiben des Klägers vom 21.10.2011 (**Anlage K 6**)

Offensichtlich war sich die Beklagte dennoch nicht sicher, ob ihre Rechtsauffassung zutraf, weshalb sie dem Kläger mit Schreiben vom 24.10.2011 die notwendigen Antragsunterlagen für die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente postalisch übersandte.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 24.11.2011 (**Anlage K 7**)

Den vollständig ausgefüllten Antrag reichte der Kläger mit Schreiben vom 16.11.2011 zurück und verwies gleichzeitig auf die vom Amtsgericht Ingolstadt aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes des Klägers zwischenzeitlich angeordnete rechtliche Betreuung.

Beweis: Antrag des Klägers vom 16.11.2011 (**Anlagenkonvolut K 8**)

Allerdings dachte die Beklagte nicht daran, sich mit dem Antrag des Klägers auseinander zu setzen. Mit Bescheid vom 22.11.2011 wies sie den Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente zurück. Sie vertrat die Auffassung, aus dem mit Schreiben vom 16.11.2011 vorgelegten Gutachten ergebe sich nicht, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Beendigung seiner Mitgliedschaft im Sächsischen Versorgungswerk, also am 30.4.2010, berufsunfähig war. Auf den Umstand, dass möglicherweise zum jetzigen Zeitpunkt Berufsunfähigkeit vorliegt, komme es nicht an, weil die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente an die aktive Mitgliedschaft im Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerk gekoppelt sei.

Beweis: Bescheid der Beklagten vom 22.11.2011 (**Anlage K 9**)

Dieser Bescheid kreuzte sich mit dem Schreiben des Klägers vom 22.11.2011, mit dem er die im Schreiben vom 16.11.2011 angekündigte fachärztliche Bescheinigung von Frau Dr. Cordula Mehnert nachreichte.

Beweis: Schreiben des Klägers vom 22.11.2011 nebst Stellungnahme von Frau Dr. Mehnert (**Anlage K 10**)

Die Vorgehensweise der Beklagten belegt eindeutig, dass sie mit ihrem Bescheid der Stellungnahme von Frau Dr. Mehnert zuvorkommen wollte. Man war nicht bereit, sich mit der Frage einer Berufsunfähigkeit des Klägers ernsthaft auseinander zu setzen.

Mit Beschluss vom 7.11.2011 ordnete das Amtsgericht Ingolstadt wegen des schlechten Gesundheitszustandes des Klägers eine rechtliche Betreuung an und setzte als Betreuerin Frau Rechtsanwältin Ihm ein.

Beweis: Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 7.11.2011 (**Anlage K 11**)

Gegen den Bescheid der Beklagten vom 22.11.2011 legte die Betreuerin des Klägers, Frau Rechtsanwältin Ihm, rechtzeitig Widerspruch ein, was zwischen den Parteien unstreitig ist. Im Widerspruchsverfahren reichte Frau Rechtsanwältin Ihm auch eine gutachterliche Stellungnahme von Frau Dr. Mehnert ein, die aufgrund der Ausprägung des Krankheitsbildes davon ausging, dass der Kläger vor dem 30.4.2010, also noch während seiner Mitgliedschaft beim Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerk, berufsunfähig war.

Beweis:

1. Zeugnis von Frau Dr. Cordula Mehnert
2. Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens

Dies deckt sich auch mit der damals kaum noch vorhandenen Arbeitsfähigkeit des Klägers, wobei der Kläger zum Zeitpunkt seines Wechsels zur Rechtsanwaltskammer München oft wochenlang nicht arbeiten konnte. Zahlreiche Termine mussten wegen der Erkrankung abgesagt werden. Eine ausgeprägte anwaltliche Tätigkeit war nicht mehr möglich. Selbst dort wo der Kläger noch aktiv war, häuften sich die Krankschreibungen durch den Facharzt Igor Meridonov. Seit April 2010 war der Kläger fast durchgehend krank geschrieben.

Beweis:

1. Zeugnis des Igor Meridonov
2. Parteivernehmung des Klägers

Diese Krankschreibungen belasteten den Kanzleibetrieb nicht nur personell, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht erheblich.

Allerdings setzte sich die Beklagte über die gutachterlich bereits zum 20.4.2010 vorhandene Berufsunfähigkeit hinweg, da sie nicht daran dachte, den Antrag des Klägers positiv zu be-

scheiden. Sie erließ unter dem 11.9.2012 einen Widerspruchsbescheid und verneinte darin einen Anspruch auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente. Als ehemaliges Mitglied des Sächsischen Versorgungswerkes könne der Kläger keine Berufsunfähigkeitsrente verlangen.

Beweis: Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 11.9.2012 (**Anlage K 12**)

Im Widerspruchsbescheid geht die Beklagte darüber hinaus von einem falschen Sachverhalt aus. Der Kläger sei erst ab Dezember 2011 psychisch nicht mehr in der Lage gewesen, seiner Anwaltstätigkeit nachzugehen. Er habe im Dezember 2011 lediglich noch zwei Termine wahrgenommen. Seine Anwaltszulassung gab er mit Schreiben vom 1.2.2011 zurück.

Die Berufsunfähigkeit ist zwischen den Parteien offensichtlich unstreitig. Allerdings hat sie der Kläger mehrfach durch Gutachten bewiesen. In Leipzig wurde der Kläger vom Facharzt Igor Meridonov langjährig behandelt, in Ingolstadt von der Fachärztin Dr. Cordula Mehnert. Beide haben die dauerhafte Berufsunfähigkeit des Klägers bestätigt.

Beweis:

1. Gutachten der Dr. Cordula Mehnert (**Anlagenkonvolut K 13**)
2. Zeugnis der Dr. Cordula Mehnert, Paradeplatz 21, 85049 Ingolstadt
3. Gutachten des Igor Meridonov (**Anlagenkonvolut K 14**)
4. Zeugnis des Igor Meridonov, Prager Str. 173 04105 Leipzig

Der Kläger verweist insbesondere auf die fachärztliche gutachterliche Stellungnahme von Frau Dr. Mehnert vom 22.11.2011, die sämtliche für eine Entscheidung über den Antrag erforderliche Fragen detailliert beantwortet hat. Die Antwort wurde von der Beklagten inhaltlich nie beanstandet.

Beweis: Fachärztliche gutachterliche Stellungnahme von Frau Dr. Mehnert vom 22.11.2011 (**Anlage K 10**)

Auch die Bayerische Versorgungskammer, die der Kläger im Hinblick auf seine Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltskammer München eingeschaltet hatte, bestätigte die vorliegende Berufsunfähigkeit, zahlte jedoch an den Kläger wegen der geringen Dauer seiner Mitgliedschaft eine Kapitalabfindung.

Beweis: Schreiben der Bayerischen Versorgungskammer vom 22.9.2011 (**Anlage K 15**)

Zuvor hatte die Bayerische Versorgungskammer mit Schreiben vom 19.5.2011 darauf verwiesen, nicht für Zeiten der Mitgliedschaft des Klägers im Sächsischen Versorgungswerk zuständig zu sein.

Beweis: Schreiben der Bayerischen Versorgungskammer vom 19.5.2011 (**Anlage K 16**)

Am 20.12.2011 erließ die Bayerische Versorgungskammer einen Ruhegeldbescheid wegen Berufsunfähigkeit und bejahte darin das Vorliegen einer Berufsunfähigkeit.

Beweis: Bescheid der Bayerischen Versorgungskammer vom 20.12.2011 (**Anlage K 17)**

Auf zwei Gerichtstermine, die noch im Dezember 2010 wahrgenommen wurden, kann sich die Beklagte nicht berufen, da es sich dabei nur um eine geringfügige Tätigkeit von etwa zwei Stunden insgesamt handelt. Dies schließt jedoch eine Berufsunfähigkeit nicht aus. Denn ansonsten war der Kläger so gut wie nicht mehr tätig. Jedenfalls kann er sich nicht mehr an weitere Arbeiten erinnern, die er durchgeführt hatte.

Beweis: Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens

Hierauf kommt es allerdings bereits deshalb nicht an, weil an der Berufsunfähigkeit als solcher kein Zweifel bestehen kann. Die Beendigung seiner anwaltlichen Tätigkeit hat der Kläger zudem dem Sächsischen Versorgungswerk in seinem Antrag vom 16.11.2011 mitgeteilt. Gleiches gilt für den Zeitpunkt, zu dem die Erkrankung begonnen hatte, nämlich Mai 2003.

Beweis: Antrag des Klägers vom 16.11.2011 (**Anlage K 8)**

Soweit sich die Beklagte im Widerspruchsbescheid darauf beruft, der Kläger habe noch nach Februar 2011 im Freistaat Sachsen ein Rechtsanwaltsbüro mit Personal in Leipzig unterhalten, ist dies unzutreffend. Der Kläger hat ab Januar 2011 keine anwaltliche Tätigkeit mehr ausgeübt und sein Büro danach geschlossen. Die Aussage des Insolvenzverwalters, die von der Beklagten auf Seite 4 des Widerspruchs zitiert wird erscheint schon deshalb überraschend, weil der damalige vorläufige Insolvenzverwalter im November 2010 sowie Anfang Januar 2011 die gesamte Kanzleieinrichtung des Klägers gepfändet hatte. Und eine Kommunikation zwischen Kläger und Insolvenzverwalter, aus der die Beklagte anderweitige Informationen beziehen könnte, gibt es seit Oktober 2010 nicht mehr. Zwischenzeitlich hat sogar der Ingolstädter Landgerichtsarzt Dr. Steinkirchner die Verhandlungsunfähigkeit des Klägers bestätigt.

Beweis: Parteivernehmung des Klägers

Im Übrigen sind diese Ausführungen mangels fehlender Substantiierung nicht geeignet, eine vermeintliche Berufsfähigkeit des Klägers zu begründen. Es bleibt völlig unklar, in welchem Umfang der Kläger anwaltlich gearbeitet haben soll. Jedenfalls sind die Ausführungen des Insolvenzverwalters auch deshalb falsch, weil der Kläger am 13.1.2011 aus Leipzig weggezogen war. Warum sollte er trotz Rückgabe seiner Anwaltszulassung dennoch ein Büro in

Leipzig betreiben? Bei dem Insolvenzverwalter Bauch handelt es sich auch nicht um einen Facharzt.

II. Rechtliche Bewertung

Die als Verpflichtungsklage statthaftre, zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet. Der Kläger besitzt einen Anspruch auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente ab dem 13.11.2010. Der Ausgangsbescheid vom 22.11.2011 sowie der Widerspruchsbescheid vom 11.9.2012 sind rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 VwGO.

1. Dem Kläger ist bereits deshalb die Berufsunfähigkeitsrente zu gewähren, weil er seine Berufsunfähigkeit nachgewiesen hat.

Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerkes gewährt die Beklagte im Fall der Berufsunfähigkeit eine Berufsunfähigkeitsrente. Nach § 21 Abs. 1 erhält ein Mitglied des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerkes eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn es infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung des Berufs eines Rechtsanwalts dauernd oder vorübergehend, das heißt ununterbrochen länger als 90 Tage unfähig ist (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 SRV) und deshalb seine bisherige berufliche Tätigkeit und eine Tätigkeit, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts vereinbar ist, einstellt oder nicht wieder aufnehmen kann und im Fall dauernder Berufsunfähigkeit auf seine berufliche Zulassung verzichtet hat (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 SRV).

Berufsunfähigkeit in diesem Sinne ist festzustellen, wenn der Anwalt nicht mehr in der Lage ist, seiner beruflichen Tätigkeit als Anwalt in nennenswertem Umfang nachzugehen,

VG München vom 19.7.2012 – Az. M 12 K 12.1033 – juris; BayVGH v. 26. 7.1995, NJW 1996, 1613.

Ein wesentliches Merkmal jeder beruflichen Tätigkeit ist, dass sie dem Grunde nach geeignet ist, eine entsprechende materielle Lebensgrundlage zu schaffen oder zu erhalten. Folglich liegt auch dann Berufsunfähigkeit vor, wenn die Möglichkeiten einer Berufsausübung krankheitsbedingt so stark eingeschränkt sind, dass ihr eine existenzsichernde Funktion - womit nicht die Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstandards gemeint ist – nicht mehr zukommen kann, auch wenn einzelne Tätigkeiten eines Anwaltes noch möglich sind,

VG München vom 19.7.2012 – Az. M 12 K 12.1033 – juris; BayVGH v. 26. 7. 1995, a.a.O.

Die Berufsunfähigkeit des Klägers ist im vorliegenden Fall zu bejahen. Aus gesundheitlichen Gründen ist der Kläger dauerhaft nicht mehr in der Lage, einer Anwaltstätigkeit nachzugehen. Es ist völlig ausgeschlossen, dass er sich von einer etwaig rudimentären in großen Abständen noch vorhandenen Möglichkeit, anwaltlich zu arbeiten, auch ernähren kann.

- Beweis:**
1. Zeugnis der Dr. Cordula Mehnert
 2. Zeugnis des Igor Meridonov
 3. Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens

2. Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, der Kläger sei im Zeitpunkt seiner Antragsstellung nicht mehr Mitglied der Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungskammer gewesen. Offensichtlich legt sie ihre eigene Satzung fehlerhaft aus. Der Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente ergibt sich direkt aus § 21 Abs. 1 i. V. m. § 5 SRV bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 2 SächsRAVG. Beide Bestimmungen enthalten keine Regelung darüber, dass der Anspruch auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente im Fall des Wegzugs erlischt.
- 2.1. Im vorliegenden Fall sprechen bereits gesetzessystematische Erwägungen gegen die Rechtsauffassung der Beklagten:

Die Beklagte übersieht bereits, dass dem Begriff der Mitgliedschaft in § 21 Abs. 1 SRV keine eigenständige, anspruchsgrundende Bedeutung dahingehend zukommt, dass diese noch im Zeitpunkt eines Antrags auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente vorliegen muss. Dies ergibt sich aus § 5 SRV, wonach die Mitgliedschaft neben der Anwaltszulassung Voraussetzung einer Beitragszahlung ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, so entsteht die Verpflichtung zur Beitragszahlung. Wurden die Beiträge bezahlt, so resultieren daraus Anwartschaften und im Schadensfall auch die Verpflichtung zur Leistung.

Eine andere Auslegung wäre nur dort gerechtfertigt, wo die Mitgliedschaft nicht im Einleitungssatz des § 21 Abs. 1 SRV genannt wird, sondern als eigenständige Ziffer 1 in dem anschließenden Katalog der Voraussetzungen, nach denen die Berufsunfähigkeitsrente zu bewilligen ist. Die Mitgliedschaft als solche wird jedoch nicht in den Nr. 1-3 des § 21 Abs. 1 SRV genannt. Und dass ein Anwalt seine Beiträge als Mitglied gezahlt hat, stellt § 21 Abs. 1 Einleitungssatz SRV lediglich klar. Aus rein gesetzessystematischen Gründen kann daher der Mitgliedschaft keine eigenständige Bedeutung als Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente zukommen.

Die Fehlerhaftigkeit der Rechtsauffassung der Beklagten ergibt sich ferner aus dem unmittelbaren systematischen Zusammenhang:

Nach § 19 Abs. 1 SRV können die Leistungen des Versorgungswerkes nicht nur einem Mitglied, sondern auch deren Hinterbliebenen gewährt werden. Die Gewährung von Leistungen an Hinterbliebene setzt logischerweise voraus, dass der Anspruchsberechtigte zum Zeitpunkt des Anspruchs auf die Leistung nicht mehr lebt. Damit stellt die Satzung eindeutig nicht auf die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung, sondern darauf ab, dass ein Anwalt mit seinen Beiträgen Anwartschaften im Hinblick auf die nach § 19 Abs. 1 SRV denkbaren Leistungen erworben hat. Aus dieser Regelung folgt logischerweise, dass der Mitgliedschaft keine konstitutive Bedeutung zukommen kann.

Nichts anderes ergibt sich unter teleologischen Gesichtspunkten. Vom Sinn und Zweck her ist es kaum vorstellbar, dass sich ein Versorgungswerk eine Satzung gibt, die zwar eine Beitragspflicht vorsieht, im Leistungsfall darauf ausgerichtet ist, die Leistung zu versagen. Es entspricht vielmehr Sinn und Zweck von § 21 SRV, demjenigen eine Leistung zuzubilligen, der aufgrund seiner Pflichtmitgliedschaft Beiträge zum Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerk gezahlt hat und zwar in der sicheren Erwartung, dass das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk im Leistungsfall auch die Leistung gewährt.

Andernfalls hätte das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk klarstellen müssen, dass eine Berufsunfähigkeitsrente ausgeschlossen ist. § 19 Abs. 1 SRV unterstreicht jedoch, welche Leistungen aufgrund der Beitragspflicht des Mitglieds gewährt werden – und hierzu zählt auch die Berufsunfähigkeitsrente.

2.2. Auch auf das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungsgesetz kann sich die Beklagte im vorliegenden Fall nicht berufen.

§ 1 SächsRAVG sieht vor, dass den Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der Satzung Versorgung zu gewähren ist. Nach § SächsRAVG handelt es sich um eine Pflichtmitgliedschaft, welche an die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Sachsen anknüpft. Personen, die zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft berufsunfähig sind, können nicht Mitglied werden, § 6 Abs. 3 SächsRAVG. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch, dass ehemalige Mitglieder, die Anwartschaften erworben haben, sehr wohl in den Genuss einer Berufsunfähigkeitsrente kommen können. Und Ausnahmeverordnungen sind eng auszulegen, womit klar ist, dass lediglich eine bei Beginn der Pflichtmitgliedschaft bestehende Berufsunfähigkeit Ausschlussgrund sein kann, andere Gründe dagegen nicht.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 SächsRAVG kann Mitgliedern eine Berufsunfähigkeitsrente gewährt werden. Auf diese Leistung besteht ein Rechtsanspruch. § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsRAVG. Um diese Leistungen erbringen zu können, erhebt das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk Beiträge, § 9 SächsRAVG, die von sämtlichen Pflichtmitgliedern aufzubringen sind. Und der Rechtsanspruch auf Gewährung einer Rente steht jedem Beitragszahler zu.

Durch die Beitragszahlungen entstehen zudem Anwartschaften.

Hinsichtlich der Gesetzesauslegung, insbesondere der ratio legis kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Eine Bindung von Leistungsgewährung und Beitragspflicht besteht nach dem SächsRAVG gerade nicht. Vielmehr ergibt sich aus ihm, dass jedes Mitglied Beiträge zahlt, um in den Genuss eines Anspruchs auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente zu kommen.

Entsprechend dieser Beitragszahlung teilt die Beklagte ihren Mitgliedern jährlich mit, in welcher Höhe Ansprüche auf Altersrente sowie Ansprüche auf eine Berufsunfähigkeitsrente entstanden sind.

Beweis: Vorlage der entsprechenden Rundschreiben durch die Beklagte

Die Kammer wird gebeten, die Beklagte mit der Vorlage dieser Schreiben zu beauftragen. Man kann darin sehr gut erkennen, dass ihre derzeitige Rechtsauffassung lediglich ergebnisorientiert ist.

In diesen Schreiben erklärt die Beklagte keinen Vorbehalt dahingehend, dass einmal entstandene Ansprüche auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente durch Beendigung der Mitgliedschaft vollständig verloren gehen.

Dies lässt sich auch dem SächsRAVG nicht entnehmen.

3. Soweit die Beklagte die Auffassung vertritt, Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente sei die Mitgliedschaft in der Sächsischen Rechtsanwaltskammer im Zeitpunkt der Antragstellung übersieht sie nicht nur ihre eigene Satzung, sie legt diese auch unzutreffend, insbesondere nicht verfassungs- bzw. europarechtskonform aus. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen werden von ihr bewusst nicht wahrgenommen, obwohl es in der außergerichtlichen Korrespondenz zahlreiche Hinweise hierauf gab. Jedenfalls wäre bei dieser Auslegung § 21 Abs. 1 SRV in materieller Hinsicht nicht mit höherrangigem Recht vereinbar.

Wäre die Ansicht der Beklagten zutreffend, so würde dies zudem zur Nichtigkeit von § 21 SRV führen, mit der Folge, dass die Berufsunfähigkeitsrente unabhängig von der

Frage, ob der Antragsteller noch Mitglied der Sächsischen Rechtsanwaltskammer ist, gewährt werden muss.

Der Kläger vertritt jedoch die Auffassung, dass es auf die verfassungsrechtlichen Überlegungen nicht ankommt, weil sich sein Anspruch bereits direkt aus dem Sächs-RAVG bzw. der SRV ergibt.

- 3.1. Die ablehnende Entscheidung der Beklagten über die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente verstößt auch gegen Art. 14 GG.

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass in berufsständischen Versorgungswerken erworbene Anwartschaften auf Leistungen dem Schutz des Art. 14 GG unterfallen,

st. Rechtsprechung, vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 31. August 2004 - 1 BvR 1776/97 -, BVerfGE 4, 46 ff. = juris Rn. 9; BVerwG, Beschlüsse vom 13. April 2012 - 8 B 86.11 -, juris Rn. 6, und vom 16. April 2010 - 8 B 118.09 -, USK 2010, 145 = juris Rn. 6; OVG NRW vom 12.9.2012 – 17 A 2542/09 – juris.

Die Bindung einer Berufsunfähigkeitsrente an die Mitgliedschaft bei der Sächsischen Rechtsanwaltskammer bei Antragstellung stellt einen Eingriff in die Rentenanwartschaft des Klägers dar. Diese Regelung ist nicht verfassungsgemäß. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen hier eine Beschränkung auf aktuelle Mitglieder im Zeitpunkt der Antragstellung trotz gezahlter Beiträge notwendig wäre. Insbesondere die Funktionsfähigkeit des von der Beklagten angebotenen Versicherungssystems wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Der vollständige Ausschluss ehemaliger Mitglieder ist zudem unverhältnismäßig. Dies würde dem Versicherungsprinzip sowie dem Gedanken des sozialen Ausgleichs widersprechen,

hierzu OVG NRW vom 12.9.2012 – 17 A 2542/09 – juris.

Eine derartige Handhabung wird in keinem Fall aus Gründen des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes gerechtfertigt. Es ist nicht ersichtlich, dass der Versicherungsschutz der übrigen Mitglieder durch die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente für den Kläger gefährdet wäre. Dies gilt umso mehr, als der Kläger mit seiner langjährigen Beitragszahlung sogar entsprechende Leistungen erbracht hat.

- 3.2. Die Entscheidung der Beklagten verstößt ferner gegen das verfassungsrechtlich verankerte Recht der freien Berufsausübung, Art. 12 GG.

Geschützt wird von dem umfassend angelegten Schutzbereich der Berufsfreiheit sowohl die freie Berufsausübung als auch das Recht, einen Beruf frei zu wählen. Dies

gilt nicht nur für den Beruf als solchen, sondern insbesondere für den Ort, an dem der Beruf ausgeübt werden soll,

vgl. BVerfG, Urteil vom 28. März 2006 – 1 BvR 1054/01 – Rn. 81, zit. nach juris; BVerfG, Beschluss vom 12. April 2005 – 2 BvR 1027/02 – Rn. 91, zit. nach juris, ferner VG Berlin vom 12. Juli 2012 – 16 K 234.11 – juris.

Durch § 21 SRV bzw. § 10 Abs. 1 SächsRAVG würde dem Kläger auferlegt, seine berufliche Tätigkeit ausschließlich in Sachsen zu entfalten, wollte er nicht den Verlust sämtlicher Rentenansprüche erleiden. Hierdurch wird die freie Wahl der Berufsausübung eingeschränkt.

Eingriffe in die Freiheit der Berufsausübung sind nur dann mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, wenn sie durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt werden,

vgl. BVerfGE 101, 331, 347.

Die aus Gründen des Gemeinwohls unumgänglichen Beschränkungen des Grundrechts stehen unter dem Gebot der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Das gewählte Mittel muss zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich sein, und bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe muss die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt sein,

vgl. BVerfGE 30, 292, 316 f.; 101, 331, 347 ff.

Ein derart gravierender Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit ist nicht verhältnismäßig. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, wieso eine entsprechende Regelung erforderlich sein soll.

- 3.3. Ferner ist ein Verstoß gegen die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit ebenfalls zu bejahen.

Nach Art. 11 Abs. 1 GG besitzt jeder Deutsche Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet. Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist, Art. 11 Abs. 2 GG.

Das Recht der Freizügigkeit umfasst das Recht, sich überall in Deutschland bzw. Europa aufzuhalten bzw. im Bundesgebiet oder einem anderen Land zu wohnen. Sie ist europarechtlich abgesichert,

siehe hierzu Matthias Kilian, Freizügigkeit der Anwälte in der EU, JA 2000, Seite 429 ff.

Diese Freizügigkeit würde in verfassungswidriger Weise eingeschränkt, sofern auf sie dadurch Druck ausgeübt wird, dass Anwartschaften bei einem Ortswechsel verloren gingen.

- 3.4 Die Entscheidung der Beklagten in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 11.9.2012 verstößt schließlich gegen das verfassungsrechtliche Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG). Das Willkürverbot findet auf die Beklagte als Träger mittelbarer Staatsgewalt Anwendung. Sollte dies verneint werden, so ergibt sich ihre Bindung aus der mittelbaren Wirkung der Grundrechte.

Der Verstoß gegen das Willkürverbot ergibt sich unmittelbar aus dem Widerspruchsbescheid. Auf Seite 1 teilt die Beklagte – ohne dass dies in irgendeiner Weise geboten wäre, mit dass der Kläger mit der Beitragszahlung in Rückstand geraten sein soll, wobei es sich sicherlich nicht um erhebliche Zahlungen gehandelt hat. Was die Beklagte mit diesem Hinweis bezweckt, erscheint dagegen offen. Allerdings entsteht dadurch der Eindruck, als habe die unterbliebene Zahlung von Beiträgen bei der Entscheidung der Beklagten eine Rolle gespielt. Dies gilt umso mehr, als sie rechtlich nicht überzeugen kann.

III. Zum Prozesskostenhilfeantrag

Aus den vorgenannten Gründen ist auch dem Prozesskostenhilfeantrag stattzugeben. Der Kläger ist leider nicht in der Lage, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Er befindet sich in der Insolvenz und lebt derzeit auf Hartz-IV-Niveau. Zudem besitzt er keinerlei Krankenversicherungsschutz.

Beweis: Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse (**Anlage K 18**)

Die Klage ist auch nicht mutwillig und bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg. Auf die vorstehenden Ausführungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Der Kläger hat auch keinen Anwalt gefunden, der ohne einen Vorschuss, der wiederum vom Kläger nicht geleistet werden kann, bereit gewesen wäre, den Rechtsstreit zu übernehmen.

Seine Betreuerin, Frau Rechtsanwältin Ihm, stellte ihm gegenüber mehrfach klar, dass sie das Verfahren nicht fortführen wird.

Sollte die Kammer weitere Ausführungen für erforderlich halten, bitte ich um einen gerichtlichen Hinweis. Ich ersuche im Übrigen höflichst um eine antragsgemäße Entscheidung.

Dr. Ulrich G. Keßler